



## **Disziplinarordnung des DRBV e.V.**

### **§ 1**

Wer gegen die ihm nach der Satzung und den Ordnungen der DRBV obliegenden Pflichten verstößt, das Ansehen des Racquetballsports, des DRBV, seiner Organe und Mitglieder schädigt, die Ehre und das Ansehen der mit dieser Sportart befaßten Personen verletzt oder gröblich gegen den sportlichen Anstand verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne der Disziplinarordnung und kann mit einem Ordnungsmittel belegt werden.

Als Ordnungsmittel kommen in Betracht

- Verwarnungen
- Disqualifikationen
- Geldbußen (gegen natürliche Personen von 10,- bis 150,- DM, gegen Vereinigungen von 100,- bis 500,- DM )
- befristetes oder dauerndes Verbot, ein Amt im DRBV, einem Landesverband oder Verein auszuüben
- befristete oder dauernde Wettkampfsperre
- befristeter oder dauernder Entzug der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter

### **§ 2**

Der Disziplinarordnung unterliegen

- a) die Angehörigen der Organe des DRBV
- b) Die Mitglieder des DRBV, deren Mitglieder (Vereine und Einzelmitglieder) sowie die Mitglieder der Vereine
- c) die Angehörigen der Organe der Landesverbände
- d) die Teilnehmer und Mitwirkenden bei Wettkämpfen
- e) die Schiedsrichter des DRBV

### **§ 3**

Die Disziplinargewalt wird auf der Landesebene durch das Disziplinarkomitee des jeweiligen Landesverbandes oder ein ihm gleichgestelltes Gremium und auf Bundesebene durch das Disziplinarkomitee des DRBV ausgeübt.

Die Disziplinarkomitee des DRBV ist zuständig

- a) für Verfehlungen anlässlich Veranstaltungen, bei denen der DRBV als Veranstalter auftritt
- b) bei Verfehlungen durch Angehörige der Organe des DRBV
- c) bei Verfehlungen durch die der DRBV, Angehörige ihrer Organe oder von ihr Beauftragte unmittelbar betroffen sind.

Soweit durch vorstehende Regelung eine Zuständigkeit der Disziplinarkommission des DRBV gegenüber den Mitgliedern der Landesverbände und den Mitgliedern der diesen nachgeordneten Vereine begründet wird, verzichten die Landesverbände und deren Mitgliedsvereine auf ihre eigene Gerichtsbarkeit und übertragen diese auf den DRBV. Die Landesverbände und deren Mitgliedsvereine übernehmen die vorstehende Regelung jeweils als Bestandteil ihrer Satzung.



#### **§ 4**

Die Disziplinarkommission des DRBV besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht zugleich dem Vorstand des DRBV angehören sollten. Sie werden durch den Hauptausschuß für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder bestimmen zu Beginn jeder Amtsperiode den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, übernimmt der älteste Beisitzer den Vorsitz.

#### **§ 5**

Das Disziplinarkomitee des DRBV wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist der unmittelbar Betroffene. Der Antrag muß binnen einer Frist von 1 Monat ab Kenntnis, spätestens 3 Monaten seit dem Ereignis schriftlich bei der Geschäftsstelle des DRBV eingereicht werden.

#### **§ 6**

Das Disziplinarkomitee entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls sie nicht von sich aus mündliche Verhandlung anordnet. Vor der Entscheidung muß dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Der Sachverhalt ist durch die Kommission, bzw. durch ihren Vorsitzenden so ausreichend zu ermitteln, daß die Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung unter Wahrung der Grundsätze für ein faires Verfahren gewonnen werden.

Die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines rechtsgeschäftlichen Vertreters ist erlaubt.

Ladungen haben durch eingeschriebenen Brief unter Wahrung einer Ladungsfrist von 1 Woche zu erfolgen.

Sofern der DRBV nicht unmittelbar an dem Verfahren beteiligt ist, ist sie von der Antragschrift in Kenntnis zu setzen. Sie kann sich an dem Verfahren beteiligen. Beratung und Beschlußfassung der Kommission sind geheim. Die Entscheidung ergeht mehrheitlich. Sie ist schriftlich abzusetzen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner zuzustellen und dem DRBV mitzuteilen, sofern sie nicht Antragsteller oder Antragsgegner ist.

#### **§ 7**

Die Disziplinarordnung, die Bestandteil der Satzung des DRBV ist, tritt mit Ihrer Annahme durch die Organe des DRBV in Kraft.